

HR-Update 2016 und 2017

Blieben Sie mit uns à jour

Die aktuellsten HR-Entwicklungen, relevante Neuerungen und Entscheide in den Bereichen Lohnausweis, Quellensteuer, Aus- und Weiterbildung, FABI und ExpaV finden Sie in den nachstehenden Unterlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Vollständigkeit haben wir einige grundlegende Änderungen, die bereits per 1. Januar 2016 in Kraft getreten sind, noch in dieser Übersicht belassen und mit den wichtigsten Anpassungen per 1. Januar 2017 ergänzt.

Änderungen für 2016 und 2017

Steuern

Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer – Broschüre Privatanteile

Erfahren Sie auf unserem [VAT-Blog](#) über Neuerungen im Bereich Mehrwertsteuer.

Lohnausweis – Wegleitung 2016

Die aktualisierte Wegleitung wurde von der ESTV Anfang August 2015 aufgeschaltet. Wir haben für Sie die wichtigsten Änderungen zusammengefasst, kurz erläutert und die neue Wegleitung bereitgestellt. Lesen Sie [hier](#) mehr zu den Änderungen.

Steuerliche Behandlung berufsorientierter Aus- und Weiterbildungskosten

Aufgrund eines neuen Gesetzes können vom Arbeitgeber bewilligte und direkt bezahlte berufsbedingte Aus-/Weiterbildungs- und Umschulungskosten unlimitiert gewährt werden, ohne dass sie auf dem Lohnausweis bescheinigt werden müssen. Lautet die Rechnung jedoch auf den Mitarbeiter und wird sie dann durch den Arbeitgeber beglichen, müssen diese Beträge in der gleichen Steuerperiode ungeachtet der Höhe in Ziffer 13.3 aufgeführt werden. Vergütungen in einer anderen Steuerperiode sind tendenziell eher unter Ziffer 2.3 als Lohnbestandteil auszuweisen (Lösungsansätze sind bei der SSK immer noch pendent). Die Unternehmen sollten sich überlegen, wie die Aus- und Weiterbildungsbestimmungen zum Vorteil der Arbeitnehmer gestaltet und wie die Administration entlastet werden können. Wir unterstützen Sie gerne dabei.

Auswirkung Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur FABI per 1. Januar 2016

Da ab 1. Januar 2016 die Beschränkung des Abzugs für den Arbeitswegs beim Bund (und auch in vielen Kantonen) auf CHF 3000.– vorgesehen ist, sollten Unternehmen ihre Policies mit Blick auf die Attraktivität von Geschäftswagen mit Privatnutzung und den bezahlten Arbeitsweg von Mitarbeitenden mit langen Arbeitswegen ohne Aussendiensttätigkeit überdenken. Gerne unterstützen wir Sie bei der Ausgestaltung Ihrer Geschäftswagenpolicy und Ihres Spesenreglements sowie bei der Umsetzung in Arbeitsverträgen und in der Lohnbuchhaltung.

Quellensteuer – Bezugsprovision

Die Quellensteuer auf Einkommen wird bekanntlich nicht vom Steuerpflichtigen selbst, sondern vom Arbeitgeber vor der Auszahlung des geschuldeten Betrages direkt in Abzug gebracht und dem Steueramt abgeliefert. Für die Berechnung und das Inkasso der Quellensteuer wird der Arbeitgeber in Form der Bezugsprovision entschädigt. Die Bezugsprovision wird in Prozenten der fälligen Steuer berechnet, die Höhe variiert je nach Kanton.

Seit einiger Zeit lässt sich eine klare Tendenz erkennen, dass Kantone bei der Bezugsprovision unterschiedliche Ansätze anwenden, abhängig davon, ob die Deklaration in Papierform oder auf digitalem Weg eingereicht wird. Dies ist derzeit in den Kantonen Bern, Graubünden, Tessin, Waadt und Thurgau der Fall. Wir erwarten, dass mit der Zeit weitere Kantone diesen Beispielen folgen werden. Da die Bezugsprovision bei digitaler Einreichung mindestens doppelt so hoch ist wie bei konventionellem Vorgehen, empfehlen wir die Digitalisierung der Quellensteuerprozesse, sofern nicht bereits umgesetzt. Das Gesetz zur Quellensteuer befindet sich aktuell in Revision. Lesen Sie [hier](#) mehr.

Auswirkung FABI auf Quellensteuer – Geschäftsauto

Der Arbeitgeber muss bei der privaten Nutzung eines Geschäftsautos nach wie vor den Privatanteil von 0,8 % des Kaufpreises exkl. MwSt. aufrechnen. Bezüglich der Begrenzung des Fahrkostenabzugs gemäss FABI (bzw. der Aufrechnung des Arbeitswegs) hat der Arbeitgeber in Bezug auf die Quellensteuern beim Arbeitnehmer nichts Zusätzliches vorzukehren. Nur wenn der Quellensteuerpflichtige einen Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer einreicht, wird die Begrenzung des Fahrkostenabzugs entsprechend den Grundsätzen im ordentlichen Veranlagungsverfahren umgesetzt. Wer keinen Antrag auf Neuveranlagung der Quellensteuer einreicht, muss auch bei Nutzung eines Geschäftsautos in der Regel nicht davon ausgehen, dass seine Berufskosten steuerlich neu beurteilt werden. Für Quellensteuerpflichtige mit

nachträglicher ordentlicher Veranlagung wird der Arbeitsweg entsprechend durch Deklaration des Steuerpflichtigen aufgerechnet. Lesen Sie [hier](#) mehr.

[ExpaV ab 1. Januar 2016](#)

Es gilt eine neue ExpaV, und Unternehmen müssen sich überlegen, wie sie die Gesetzes- und Verwaltungsänderungen mit Wirksamkeit ab 2016 umsetzen. Wir beraten Sie gerne bezüglich Umsetzung der neuen Bestimmungen in Ihrer Lohnbuchhaltung.

Hier die wichtigsten Links dazu:

[Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen \(Expatriates-Verordnung, ExpaV\)](#)
[Erläuterungen](#)

Lesen Sie [hier](#) auch die Steuerkolumne zum Thema.

[Rentenbesteuerung deutscher Grenzgänger](#)

Die Besteuerung von Renten deutscher Grenzgänger ist seit einiger Zeit im Wandel. Seit 2005 werden Kapitalauszahlungen und Renten aus Schweizer Pensionskassen gleich wie die deutsche gesetzliche Rentenversicherung besteuert. Zunächst wurden 50 % dieser Einkünfte besteuert, wobei mit einer schrittweisen Erhöhung bis 2040 dann die vollen Einkünfte der Besteuerung unterworfen sein werden. Neu wird auch auf Beitragsseite differenzierter besteuert. Für die Steuerpflichtigen bedeutet dies, dass sie mittels Bescheinigung dem zuständigen Finanzamt Auskünfte über die Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge geben müssen. Konkret müssen die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge je an das BVG-Obligatorium und das BVG-Überobligatorium (wo vorhanden) ausgewiesen werden. Lesen Sie [hier](#) mehr.

Sozialversicherungen

Kapitalisierung von Renten

Im Rahmen der jährlichen Überarbeitung der „Wegleitung über den massgebenden Lohn“ (WML) wurde per 1. Januar 2016 die Formel zur Kapitalisierung von Renten für die Verbeitragung in der AHV überarbeitet. Die Kapitalisierung von Renten ist dann ein Thema, wenn durch den Arbeitgeber bei Austritt Überbrückungs-, Ausgleichsrenten oder ähnliche Konstrukte gewährt werden, die nach Austritt weiter bezahlt werden. Änderungen erfahren haben die Faktoren, die die Umrechnung von Rente zu Kapital ermöglichen. Lesen Sie [hier](#) in der aktuellen WML ab Randziffer 2111 mehr dazu.

Internationale Koordination bei Sozialversicherungen

Ebenfalls per 1. Januar 2016 wurde die „Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV“ (WVP) überarbeitet. Im Zuge der Überarbeitung wurde der Geltungsbereich der bereits im Verhältnis mit der EU anwendbaren Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 auf die Mitgliedstaaten der EFTA ausgedehnt. Dadurch finden seither wieder dieselben Normen auf Sachverhalte mit der EU und mit der EFTA Anwendung. Ebenfalls sind nun auch die kürzlich in Kraft gesetzten bilateralen Abkommen mit Südkorea und Uruguay zu berücksichtigen. Lesen Sie [hier](#) in der aktuellen WVP mehr dazu.

ALPS

ALPS (Applicable Legislation Platform Switzerland) bezeichnet die Schweizer Drehscheibe für Informationen im Rahmen des Projekts „Swiss National Action Plan for Electronic Exchange of Social Security Information“. Dabei handelt es sich um ein Projekt im Rahmen der Digitalisierungsvorgaben der für die Schweiz anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 883/2004 mit dem Ziel des überwiegend digitalen Austauschs von Informationen zwischen Sozialversicherungsträgern. ALPS sieht eine einfachere, da vereinheitlichte Kommunikation zwischen den involvierten Stellen vor. Zurzeit sehen beispielsweise die Formulare für die Beantragung einer Entsendebescheinigung je Vertragsstaat noch sehr unterschiedlich aus. Im Rahmen eines Projekts, das sich aktuell noch in der Pilotphase befindet, werden künftig kurz- wie auch langfristige Entsendungen elektronisch erfasst.

Mindestzinssatz BVG

Der BVG-Mindestzinssatz wird von derzeit 1,25 % auf neu 1 % gesenkt. Entscheidend für die Höhe des Mindestzinssatzes ist die Entwicklung der Rendite der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.

Bilaterales Abkommen mit Frankreich bezüglich Krankenversicherung von Grenzgängern

Per 1. Oktober 2016 trat das neu ausgehandelte bilaterale Abkommen mit Frankreich betreffend die Krankenversicherung von Grenzgängern in Kraft. Das Abkommen sieht vor, dass Personen, die in Frankreich gesetzlich versichert sind, sich aber in der Schweiz nie formell von der Versicherungspflicht befreien liessen, im Zeitraum von Oktober 2016 bis September 2017 ein Gesuch auf Befreiung in der Schweiz stellen können. Verstreicht die Frist ungenutzt, sind diese Personen in der Schweiz krankenversicherungspflichtig. Personen, die sowohl in der Schweiz als auch in Frankreich gesetzlich versichert sind und die in der Schweiz versichert bleiben wollen, können mittels Bescheinigung des Schweizer Krankenversicherers aus der Versicherung in Frankreich austreten. Das Optionsrecht in beiden Konstellationen ist einmalig und unwiderruflich. Lesen Sie [hier](#) mehr.

Revision des Unfallversicherungsgesetzes

Nach langen Verhandlungen wird per 1. Januar 2017 das revidierte Unfallversicherungsgesetz rechtswirksam. Die Revision beinhaltet zwei Elemente: Einerseits wurden die Organisation, die Finanzierung und die Leistung der Versicherung angepasst; andererseits wurden die Organisation sowie die Nebentätigkeit der Suva als grössten Schweizer Unfallversicherers überarbeitet. Stossende Unsicherheiten wurden behoben:

- Die Versicherung beginnt neu bei Vertragsbeginn, auch wenn dieser auf einen Nichtarbeitstag fällt. Bisher startete die Versicherung am ersten Arbeitstag bzw. im Zeitpunkt, als der Versicherte sich auf den Arbeitsweg machte.
- Die Nachdeckung bei Austritt umfasst einen Monat. Bis dato waren es 30 Tage, was bei Monaten mit 31 Kalendertagen unter Umständen zu einer Versicherungslücke am 31. Tag geführt hatte.
- Die Abredevversicherung bei Austritt wird künftig in Monaten berechnet und ist für maximal 6 Monate abschliessbar (nicht mehr 180 Tage).
- Überentschädigungen bei UVG-Renten im Rentenalter werden künftig vermieden (Leistungskürzung). Die Änderung erfolgt mit einer vorgesehenen Übergangsfrist.
- Vorgesehen ist zudem eine Verschärfung der Haftung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Unfallverhütung.
- Die Bestimmungen zu Mitarbeitern in sogenannten atypischen Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Mitarbeiter auf Abruf oder Zeit) wurden stark angepasst. Mit der UVG-Revision wurde klar definiert, auf welcher Basis der massgebende, versicherte Verdienst dieser Personen berechnet wird. Neu erlaubt das Gesetz, dass bei solchen Arbeitsverhältnissen vom üblichen Berechnungsgrundsatz (Berücksichtigung einer einjährigen Referenzperiode) abgewichen und auf die bisherige oder zukünftige Ausgestaltung der Erwerbsbiografie abgestellt werden kann. Bei Mehrfacharbeitsverhältnissen ist der Gesamtlohn aus allen Arbeitsverhältnissen massgebend, unabhängig davon, ob diese eine Deckung nur für Berufs- oder auch für Nichtberufsunfälle begründen. In der Praxis empfiehlt sich eine genaue Konsultation von Artikel 22 und 23 UVV.

Daneben gibt es diverse administrative Veränderungen, von denen die Personalabteilungen der Unternehmen in der Praxis kaum etwas spüren werden.

Lesen Sie [hier](#) mehr.

Arbeits- und Vertragsrecht

Geänderte Berechnungsmethode bei Ferienauszahlung

Die Berechnung von Lohnansprüchen ist auch für Mitarbeitende im Monatslohn punktuell tage- oder stundenweise nötig, so beispielsweise bei der Auszahlung von Ferienguthaben bei Austritt. Bislang wurde in der Praxis sehr verbreitet mit der pauschalen Methode gerechnet, wonach ein Monat im Durchschnitt 21,75 Arbeitstage hat. Diese Berechnungsmethode wird seit einiger Zeit vom Bundesgericht nicht mehr gestützt, da sie ausser Acht lässt, dass – wären die Ferien in natura bezogen worden – auch während eines Ferienbezugs ein Anspruch auf Ferien generiert wird. Der Faktor 19,58 (bei 5 Wochen Ferienanspruch pro Jahr) widerspiegelt diesen Umstand.

Arbeitszeiterfassung

Am 1. Januar 2016 sind neue Rechtsgrundlagen betreffend die Erfassung der Arbeitszeit in Kraft getreten. Die neuen Artikel 73a und 73b der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz haben zum Ziel, eine Vereinfachung der administrativ sehr aufwendigen Arbeitszeiterfassung herbeizuführen. Die grundsätzliche Pflicht, Arbeitszeiten sowie Unterbrüche detailliert zu erfassen, bleibt unverändert bestehen. Die neuen Regelungen bieten einerseits Erleichterungen für Mitarbeitende mit namhafter Arbeitszeitautonomie (>25 %) und andererseits die Möglichkeit des Verzichts auf die Arbeitszeiterfassung für Mitarbeitende, die einem GAV unterstellt sind und über grosse Arbeitszeitautonomie (>50 %) verfügen. Um Sie bei der Sicherstellung einer rechtskonformen Arbeitszeiterfassung bestmöglich unterstützen zu können, hat PwC ein Muster-Arbeitszeitreglement erarbeitet; PwC hilft Ihnen gerne bei der Implementierung, sowohl auf rechtlicher als auch auf technischer Ebene. Lesen Sie [hier](#) mehr.

Aufschub Mutterschaftsentschädigung

Die heute geltende Rechtslage betreffend Aufschub von Mutterschaftsleistungen in Fällen, in denen das Neugeborene noch längere Zeit im Spital bleiben muss, wird von vielen Seiten als unbefriedigend betrachtet. Zwar gelten ein Spitalaufenthalt des Kindes und die damit zusammenhängende Abwesenheit der Mutter am Arbeitsplatz bereits heute als unverschuldete Arbeitsverhinderung, allerdings ist die Lohnfortzahlung im ersten Dienstjahr auf drei Wochen beschränkt, wobei mindestens drei Wochen Spitalaufenthalt erforderlich sind, um Anrecht auf die Möglichkeit des Aufschubs zu erhalten. Der Bundesrat hat in seiner Antwort auf zwei Motionen aus dem Parlament daher zwei mögliche Herangehensweisen für eine Reformierung

der Gesetzesgrundlagen aufgezeigt: einerseits durch Einbau von zusätzlichen Leistungen in der Erwerbsersatzordnung, andererseits durch Schaffung eines Spezialtatbestands gemäss Art. 324a OR. Beide Varianten bieten sowohl Vor- als auch Nachteile, wobei sich der Bundesrat tendenziell für eine Erweiterung des EOG ausspricht. Aufgrund eines kürzlich gefällten Bundesgerichtsentscheides (Urteil 8C_90/2016) ist davon auszugehen, dass vom Arbeitgeber bereits heute eine bezahlte Entschädigung in Betracht gezogen werden sollte. Lesen Sie [hier](#) mehr.

Ratifizierung des Kroatien-Protokolls

Am 16. Dezember 2016 hat der Bundesrat die Erweiterung des Freizügigkeitsabkommens (FZA) mit der EU auf Kroatien unterzeichnet – nachdem er von den eidgenössischen Räten im Juni 2016 dazu ermächtigt worden war. Die entsprechenden Vereinbarungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft. In Migrationssachen kommt in Zukunft nicht mehr das Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer (AuG) zur Anwendung, sondern das FZA. Dieses garantiert den freien Personenverkehr im Umfang der Vereinbarungen mit der EU nun auch für Staatsbürger aus Kroatien. Mit einer Einschränkung: Vor der vollen Personenfreizügigkeit gilt ein Übergangsregime, das die Zuwanderung aus Kroatien in den ersten zehn Jahren nach dem Inkrafttreten kontingentiert.

Auch im Bereich der Sozialversicherungen entstehen aus der Ausdehnung des FZA auf Kroatien Änderungen für die Betroffenen. So gelten neu die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 ab dem 1. Januar 2017 auch für Verhältnisse mit Kroatien. Im Weiteren sind die Formulare im Rechtsverkehr mit der EU ebenfalls für Sachverhalte mit Kroatien anzuwenden.

Lesen Sie mehr zum Thema auf [unserem Blog](#).

Was sich nicht verändert im Jahr 2017

AHV-Maximalrente

Die Höhe der AHV-Maximalrente, und damit die Höhe sämtlicher an die AHV gekoppelten Rentenleistungen und Grenzwerte, bleiben per 2017 unverändert. Die Eidgenössische AHV/IV-Kommission hat dem Bundesrat im Juni 2016 empfohlen, die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2017 auf dem heutigen Stand zu belassen. Die negative Teuerung und die schwache Lohnentwicklung rechtfertigen keine Erhöhung der Renten.

Berufskosten und Ansätze für Naturalbezüge

Auch die Pauschalabzüge für Berufskosten erfahren im Steuerjahr 2017 keine Änderungen. Dasselbe gilt für die Ansätze zur Bewertung von Naturalbezügen (zu beachten ist, dass es je verschiedene Merkblätter gibt für Selbstständigerwerbende, für Arbeitnehmer und für die Land- und Forstwirtschaft). Ein allfälliger Ausgleich wird jährlich anhand des Landesindex der Konsumentenpreise geprüft. Da der Indexstand per Stichtag 30. Juni 2016 tiefer lag als zum Zeitpunkt der letzten Anpassung per 2012, erübrigt sich eine Anpassung auf das neue Steuerjahr hin.

Auf unserer [Veranstaltungsseite](#) finden Sie unter «Personal» die verschiedenen Anlässe zu den aktuellen Themen.